

Nichtamtlicher Theil.

Zur Angelegenheit der Wittwen- und Waisenkasse.

Als in der Cantate-Versammlung 1846 der Beschluß zur Errichtung eines solchen Instituts gefaßt wurde, wurden die Botanten gewiß von den edelsten und löblichsten Motiven geleitet und ein Ausschuß mit dem Entwurf des Statuts beauftragt. Wir alle haben Gelegenheit gehabt, uns zu überzeugen, daß die Herren des Ausschusses es gewiß an keiner Anstrengung und keinem Fleiß haben fehlen lassen, die übernommene mühevollere Arbeit auf eine Weise zu erledigen, wofür ihnen der Dank ihrer sämtlichen Collegen gebührt; nichts desto weniger hat aber die Modalität des Entwurfs in der Cantate-Versammlung 1847 lebhaftere Opposition erfahren und zwar dadurch veranlaßt, daß vor Entwerfung des speciellen Statuts die Principien gar nicht erörtert und festgestellt waren, nach welchen das Institut zu errichten sei. Ein gleiches Schicksal steht eventualiter dem jetzt auszuarbeitenden Statut in der Cantate-Versammlung 1848 bevor, und zwar ist hierbei noch der besondere Umstand zu erwägen, daß selbst eine Majorität in der C.-V. 1848 noch nicht zur Constituirung dieses Instituts genügt, indem diese vielmehr von der Bewilligung und Beförderung der Majorität der Börsenvereins-Mitglieder abhängt.

Es wäre daher wünschenswerth gewesen, daß vor Ausarbeitung eines neuen Statuts der verehrliche Börsenvorstand oder Ausschuß sämtlichen Buchhändlern durch ein Circulaire Veranlassung gegeben hätte, sich darüber auszusprechen, nach welchem Princip das Institut zu errichten, und demzufolge ihr Beitritt und ihr Beitrag zu erwarten sei. Drei verschiedene Ansichten haben sich in dieser Beziehung geltend gemacht: das von dem Ausschuß entworfene Statut beabsichtigte ein Lebensversicherungs-Institut, nach Norm der Gothaer, Berliner, Hamburger, Londoner ic. Anstalten. Als Vorzug der beabsichtigten Anstalt, vor den bereits bestehenden, war hervorgehoben, daß durch den Beitrag, welcher aus dem Vermögen des Börsenvereins gezahlt werden sollte, die jährlichen Privat-Beiträge für die Buchhändler sich niedriger als bei den übrigen Anstalten herausstellten. Es kommt hier aber zunächst die Frage in Betracht: ist es gerecht, ja ist es nur zweckmäßig, daß das Vermögen des Börsenvereins auf diese Weise verwendet werde? Die Versicherungs-Anstalt war für Alle bestimmt, für Reiche und Arme, für Wohlhabende und Dürftige. Die Wittve des reichen Verlegers, der auf den Lorbeeren der Schriftsteller gemächlich ausruht, dessen Tod für den lebhaften Fortgang des Geschäfts kein Hinderniß sein würde, und dessen Nachlaß selbst beim Aufhören des Geschäfts für die Hinterbliebenen vollkommen ausreichte, würde dann gleiches Recht haben mit der Wittve des Dürftigen, der im Schweiß seines Angesichts, mit Aufbietung aller seiner geistigen und körperlichen Kräfte, für die Seinigen gestrebt und gesorgt hat, dem es nach jahrelangem Fleiß endlich gelungen war, bei der großen Concurrrenz an niveau zu bleiben und nun vielleicht im besten Mannesalter seinen Lieben entzissen wird, wodurch es am Ende der Wittve unmöglich wird, das Geschäft fortzusetzen.

Es ist ferner bemerkt worden, durch die projectirte Anstalt würde das bestehende Verhältniß zwischen den Buchhändlern, und besonders den Wittwen gegenüber, sich noch freundlicher gestalten. Einsender bedauert aber, auch dies bezweifeln zu müssen. Wir leben in keinem Zeitalter der idyllischen Schwärmerei, sondern des berechnenden Materialismus, besonders wo es das Mein und Dein, das Soll und Haben gilt. Wenn jetzt eine hilfbedürftige Wittve sich an die Geschäftsfreunde ihres seligen Mannes bittend wendet, so werden in den meisten Fällen ihre Wünsche wegen Aufschubs fälliger Zahlungen und fernern

Credits bewilligt werden, bestände aber die projectirte Anstalt, so würde die Wittve von allen Seiten auf diese verwiesen werden.

Die Richtigkeit der berechneten Tabellen soll hier nicht näher untersucht werden, da sie von Sachkennern geprüft worden ist. Es scheint jedoch der Umstand dabei übersehen worden zu sein, daß während bei andern dergleichen Anstalten Interessenten theilhaftig sind, die den verschiedensten Ständen, Geschäften und Gewerben angehören, die Theilnehmer der beabsichtigten Anstalt dasselbe Geschäft betreiben, was bei Berechnung solcher Tabellen allerdings in Betracht kommt und durch den Umstand, daß die Theilnehmer in den verschiedensten mehr oder minder gesunden Gegenden Europas wohnen, nicht einmal ganz aufgewogen wird. Jedenfalls wird eine Anstalt, bei welcher mehrere Tausend Theilnehmer eingeschrieben sind, bei eintretenden ungünstigen Verhältnissen, z. B. bei grassirenden gefährlichen Krankheiten, ihre Verpflichtungen besser erfüllen können, als die beabsichtigte. Ohnehin sind für Buchhändler dergleichen beabsichtigte Versicherungs-Anstalten genug vorhanden, und diejenigen, welche den Gewinn unter den Interessenten repartiren, dürften hinsichtlich der Einrichtung kaum etwas zu wünschen übrig lassen.

Es ist zweitens der Vorschlag gemacht, eine sogenannte Corporations-Casse zu bilden, nämlich von den Mitgliedern bestimmte nässige Beiträge einzuziehen, und an die Wittwen nach Verhältniß der Finanzen zu vertheilen. Diese Einrichtung wäre aber gar unzweckmäßig, indem sie alle oben gerügten Mängel vereinigen würde, ohne den Vortheil eines bestimmten Einkommens für die Wittwen zu haben.

Es ist drittens einer eigentlichen wohlthätigen Stiftung nicht für alle Wittwen, sondern nur für die hilfbedürftigen unter denselben, das Wort geredet worden, und für diese möchte sich auch Einsender dieses entscheiden. Es ist hiergegen eingewendet worden, daß es das Zart- und Ehrgefühl der Wittwen beleidigen würde, sich an eine solche Anstalt zu wenden, es ist aber übersehen worden, daß hier von keiner Bitte der Wittve die Rede sein würde, welche erfüllt, sondern von einem erlangten Recht, welches gewährt werden soll. Wenn ferner die Vorsteher und Beamten dieser Anstalt zur Verschwiegenheit verpflichtet würden, so würde es gar nicht bekannt werden, welche Wittve Revenüen aus dieser Anstalt bezieht und würde mithin auch der geschäftliche Credit nicht beeinträchtigt werden. Nur einer solchen Anstalt könnte mit Fug und Recht aus dem Fonds des Börsenvereins ein namhafter Zuschuß bewilligt werden, und nur einer solchen Anstalt dürften von edel denkenden Collegen, Gelehrten, wohlhabenden Schriftstellern ic. Geschenke und Vermächtnisse zugewandt werden.

Da das Ganze erst auf einen Vorschlag hinaus läuft, so wäre es voreilig, gleich ein Statut hinzuzufügen: die Basis der Anstalt dürfte, meiner Meinung nach, aber etwa folgende sein:

Zum Behufe der zu gründenden Anstalt zahlt ein Jeder, welcher seiner Gattin, eventualiter nach dem Tode derselben seinen unmündigen Kindern, das Recht zu Erlangung einer Wittwen- und Waisen-Pension verschaffen will, einen jährlichen Beitrag von mindestens ... Thaler. Es wird jedoch vorausgesetzt, daß vermögende Collegen ihren Beitrag nach Kräften erhöhen werden.

Jede Wittve erlangt Anspruch auf eine jährliche Pension von ... Thaler für sich und ... Thaler für jedes ihrer Kinder, bis zu deren Confirmation (Volljährigkeit, Heirath der Töchter, Etablierung der Söhne.)